

RS Vwgh 2023/9/20 Ra 2022/13/0117

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.2023

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ZustG §8 Abs1

1. ZustG § 8 heute
2. ZustG § 8 gültig ab 01.03.1983

Rechtssatz

Die Mitteilung nach § 8 Abs. 1 ZustG ist (an sich) bei der Behörde zu erstatten, bei der das Verfahren anhängig ist. Da es nach § 8 Abs. 1 ZustG aber auf die Kenntnis der Partei ankommt, ist die Meldung an jene Behörde zu richten, bei der nach Kenntnis der Partei das Verfahren anhängig ist. Die Mitteilung nach Paragraph 8, Absatz eins, ZustG ist (an sich) bei der Behörde zu erstatten, bei der das Verfahren anhängig ist. Da es nach Paragraph 8, Absatz eins, ZustG aber auf die Kenntnis der Partei ankommt, ist die Meldung an jene Behörde zu richten, bei der nach Kenntnis der Partei das Verfahren anhängig ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022130117.L01

Im RIS seit

24.10.2023

Zuletzt aktualisiert am

07.11.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at